


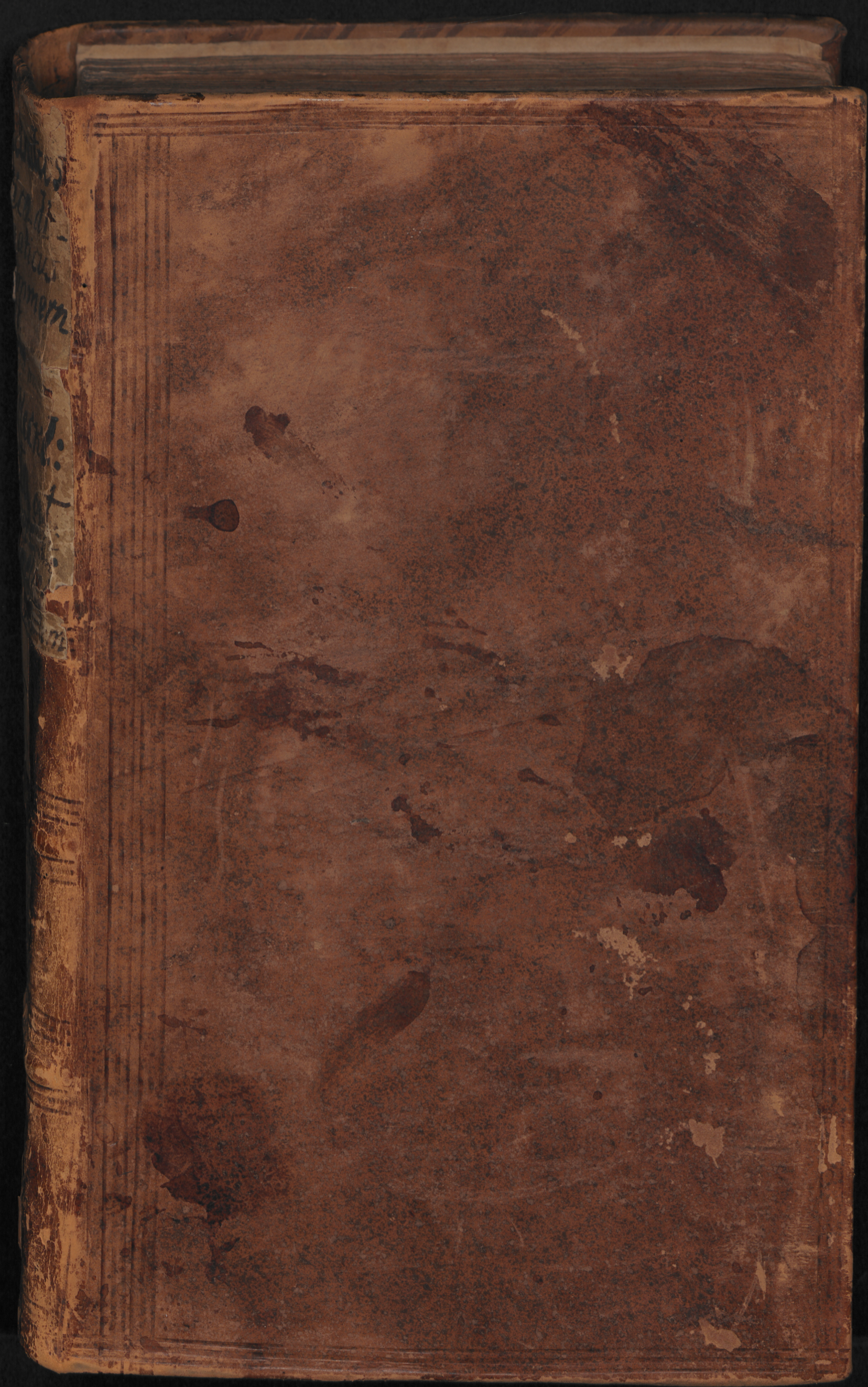
Von Gottes gnaden Adolff Friderich und Johans Albrecht/ gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburgk ... Ersame/ liebe getrewen/ Ob wol Wir/ wegen der Pflicht und Landes-Fürstlichen affection, damit Wir dem Reich und respective unsern Landen und Leuten ... durch ein offenes Patent gnedig und ernstlich befehliget und verwarnet ... damit ein jeder auffm notfahl/ zur Musterung sich begeben möge ... Datum Güstrow den 11. Septembris Anno 1610

[S.l.], 1610

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769851746>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

5.

Von Gottes gnaden Adolff

Friderich vnd Johans Albrecht/ gebrüdere/
Herzogen zu Meckelnburgk/etc.



Akame / liebe getrewen / Ob wol Wir / wegen der Pflichte vnd Landess
Fürstlichen affection, damit Wir dem Reich vnd respectiue vnsern Landen
vnd Leuten verwandt / alle vnd jede vnserer gehorsame Landstende vnd ge-
trewe Vnterthanen/ durch ein offenes Patent gnedig vnd ernstlich beschlißet
vnd verwarret/ dieweil eine zeithero / wie meniglich bewußt/ hin vnd wieder
im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation / auch außserhalb desselben/
fast in allen benachbarten Provinzien / Königreichen vnd Landen / ansehens-
liche Kriegsgewerbe sürgangen / viel außwertig Kriegsvold zu Ross vnd
Fuß auff Teutschen Bodem geführet/ vnd dem Krieg vnd Feindlichen
vnwesen numehr an verschiedenen örtern der anfang gemacht / vnd ober das/
allen beglaubeten zeitungen nach / sich fast allenthalben noch immer mehr
Kriegsvold/ vnd insonderheit an die benachbarte Grens Rottieren vnd
versambeln/ vnd also vnsern Fürstenthumbn vnd Landen lenger mehr nähern
vnd zurücken sol / in guter bereitshafft zusitzen / vnd sich also gefast zuhalten/
damit ein jeder auffm nothfal / zur Musterung sich begeben möge :
So haben Wir doch vor nötig erachtet/ Euch durch besonder schreiben
dessen ferne zuerinnern :

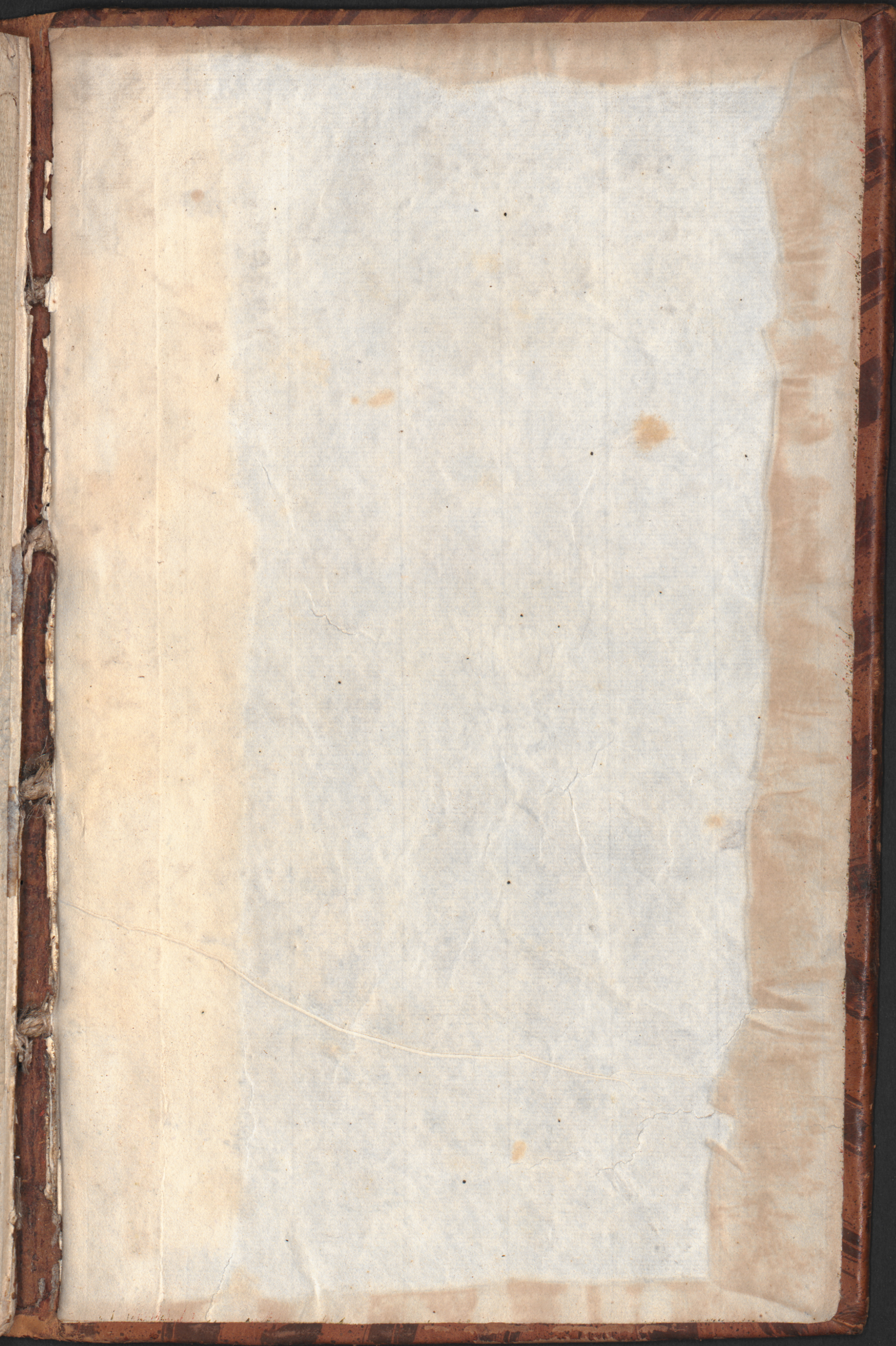
Befehlen demnach hiemit nochmals gnedig vnd ernstlich / das bey verlust
aller Ewer von Vns habenden Privilegien / frey : vnd gerechtigkeiten /
Ihr vnd Ewer Bürgerschaft mit guten Harnischen / Büchsen vnd andern
ober vnd vnter Wehren / dermassen versehen vnd gefast seid / damit Ihr zu
jederzeit / wan vnd wohin Ihr vnd Sie von Vns bescheiden werdet / Euch
zur Musterung begeben/ auch / da es die eil vnd noth erheischen solte/ Vns so
starck Ihr immer werden könnet / gestrackt zuziehen vnd folgen müget :
Vnd weil sich den auch bey wolbestalten Regierungen in Stedten allwege
gebühret/ bey den Rathheusern einen vorrath an Harnischen vnd andern
Wehren zuhaben/ solches aber in vielen Stedten/ Inmassen Vns glaublich
beykommen/ nicht gehalten werden sol : Als ist gleicher gestaldt Vnser
gnediger vnd ernster befehl / das man solchen mangel ehe besser nach nothe
torffe/ vnd also ersetze / damit auffm nothfal dazu zugreiffen / vnd die vnver-
mügene Bürger vnd Einwohner desto bas von den Rathheusern armiret
werden können : Daran erstattet Ihr vnsern gnedigen auch ernsten willen
vnd meinung/ Datum Güstrow den II. Septembris Anno 1610.

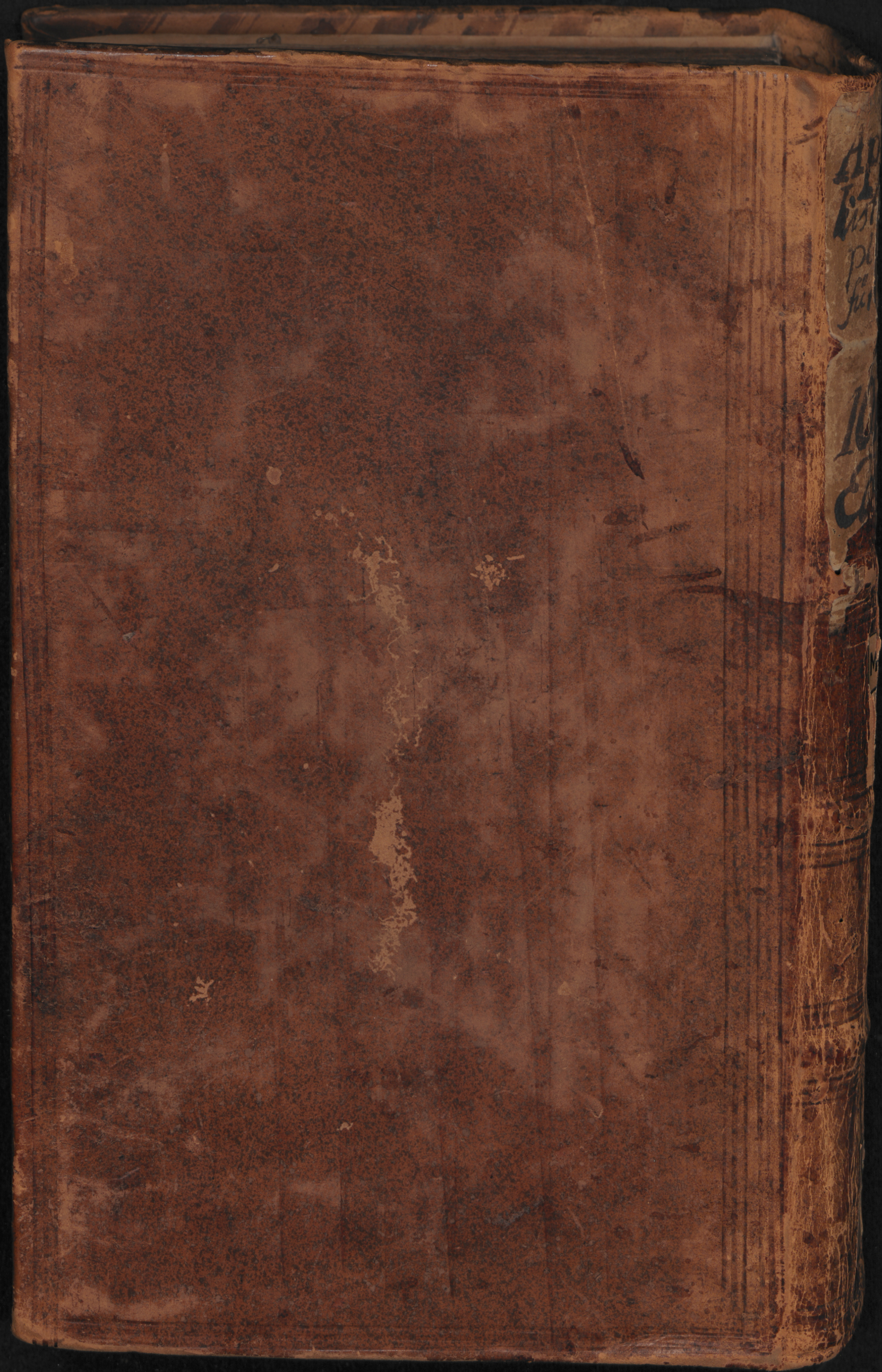
Wort der heiligen Schrift
aus dem Buch der Propheten
in der Sprache der
Hebräer und Griechisch



Ein Erlesen unsern lieben getrewen /
Bürgermeistern und Rath unser Stadt

[The main body of the page contains several columns of text in Gothic script, which is extremely faint and difficult to read. The text appears to be a formal document or letter, possibly a city council record or a petition, given the context of the address above.]





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
samtern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
schreibt an denen Grenz- Derten von allen Cankeln öffentlich abgel
en dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

